



Jugend des Deutschen Alpenvereins
Sektion München

Inhalt

A. Allgemeines

B. Organe

C. Rahmenbedingungen

Erläuterung:

Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit in der JDAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Sektionsjugendordnung zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionsjugend angepasst werden.

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV der Sektion München **sind die Satzung der Sektion München, die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.**

A. Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend der Sektion München des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke, die Jugendreferent*innen sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion München.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion München.

2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:

Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus,
- das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- die Unterstützung der Chancengleichheit aller junger Menschen,
- die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt, Gerechtigkeit, Integration und Partizipation einzustehen und
- die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand, der Delegiertenversammlung und weiteren Gremien der Sektion sowie auf der Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung.

B. Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

- 1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.**
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.**
- 3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion,** sowie der Sektionsvorstand und Gäste auf Einladung des Jugendausschusses oder des Jurefteams nach § 12. Vorstandsmitglieder und Gäste haben grundsätzlich kein Rederecht.
- 4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.**
- 5. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen, im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung.** Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden. Darüber hinaus kann die Leitung auf Beschluss der Jugendvollversammlung auf Dritte übertragen werden.
- 6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.** Grundsätzlich kann diese auch digital durchgeführt werden.
- 7. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 42 der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.**
- 8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.**

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl zweier Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für

Vorstandsmitglieder und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand

- b) Wahl der stellvertretenden Jugendreferent*innen für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder. Als stellvertretende Jugendreferent*innen werden gewählt:
 - a. Finanzjugendreferent*in
 - b. Ausbildungsjugendreferent*in
 - c. Anwärterjugendreferent*in
 - d. Vernetzungsjugendreferent*in
- c) **Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode dauert** bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung oder auf entsprechenden Antrag bis zu einer außerordentlichen Jugendvollversammlung.
- d) **Wahl der Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung**
- e) **Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend**
- f) **Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion**
- g) **Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats**
- h) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferent*innen, seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss**
- i) **Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Jugendreferent*innen, seiner*ihrer Stellvertreter*innen und des Jugendausschusses**
- j) **Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung**

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bei einem*einer der beiden Jugendreferent*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen vier Wochen vor der Versammlung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangen.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- a) **Die Jugendreferent*innen und seine*ihre Stellvertreter*innen sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.** Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidat*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- b) Die Mitglieder für den Jugendausschuss werden in einem Wahlgang bestimmt. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen pro Stimmberechtigte*n darf nicht die Anzahl der zu wählenden Delegierten überschreiten. Jede*r Stimmberechtigte darf maximal eine

Stimme pro Kandidat*in vergeben. Um ein Mitglied des Jugendausschusses zu werden, muss der*die Kandidat*in mehr "Ja-" als "Neinstimmen" erhalten.

- c) Die Delegierten für Bezirksjugendversammlungen werden in einem Wahlgang bestimmt. Die Delegierten für Landes- und Bundesjugendversammlung werden gemeinsam in einem weiteren Wahlgang bestimmt. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen pro Stimmberechtigte*n darf nicht die Anzahl der zu wählenden Delegierten überschreiten. Jede*r Stimmberechtigte darf maximal eine Stimme pro Kandidat*in vergeben. Die Rangfolge ergibt sich absteigend aus der Anzahl der erhaltenden Stimmen der Kandidat*innen. Um ein*e Delegierte*r zu werden, muss der*die Kandidat*in mindestens zwei Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

§ 7

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern die Jugendreferent*innen und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Das Jurefteam kann Gäste einladen.

2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern der Sektionsjugend nach § 1 sowie von Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.

3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von einem*einer der beiden Jugendreferent*innen geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), d), g) und j).

2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Beratung der Jugendreferent*innen** und seiner*ihrer Stellvertreter*innen
- b) **Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferent*innen** und seiner*ihrer Stellvertreter*innen
- c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
- d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Sektionsjugendordnung
- e) Einsetzung von Projektgruppen und Wahl des*der Projektgruppenverantwortlichen

- f) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
- g) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
- h) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien
- i) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3 oder deren kommissarischen Stellvertreter*innen
- j) Beschluss neuer Jugendgruppengründungen

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist.

2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

3. Der Termin des Jugendausschusses muss mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben werden. Anträge können bis zwei Wochen vor der Versammlung in Textform bei einem*einer der beiden Jugendreferent*innen eingereicht werden. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen. Die Sitzung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Jugendausschusses bekannt zu geben.

3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines*einer Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Bei Bedarf schlägt der Jugendausschuss dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung eine*n der Jugendreferent*innen in den Sektionsvorstand vor.

4. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines*r Stellvertreters*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Stellvertreter*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung.

§ 10

Jugendreferent*innen

Die Jugendreferent*innen leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein.

§ 11

Aufgaben der Jugendreferent*innen

Die Jugendreferent*innen sind für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit**
- b) **Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
- c) **Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen**

- d) Umsetzung der „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion**
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand**
- f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene**
- g) Verantwortung des Jugendetats**
- h) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung**
 - i) Meldung der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Sektion München
 - j) Einladung und Erstellung der Einladung für den Jugendausschuss.

Die Jugendreferent*innen werden im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Die Jugendreferent*innen können Aufgaben delegieren.

§ 12 Jurefteam

Die Jugendreferent*innen bilden zusammen mit ihren Stellvertreter*innen das Jurefteam.

1. Beim Jurefteam handelt es sich vorwiegend um eine Organisations-, Administrations- und Koordinationsebene. Grundlegende Entscheidungen, die die Jugend betreffen, werden im Jugendausschuss oder der Jugendvollversammlung getroffen.

2. Als Stellvertreter*innen werden gewählt:

Finanzjugendreferent*in: zuständig für die Verwaltung sowie fristgemäße Beantragung des Jugendetats, die Verwendung der finanziellen Mittel im Sinne der Sektionsjugendordnung und Sektionssatzung, das ordnungsgemäße Abrechnen gegenüber der Sektion, sowie die Beantragung von Zuschüssen;

Ausbildungsjugendreferent*in: zuständig für die Fortbildung der Jugendleiter*innen der Sektion, die Förderung des Ausbildungsstandes der Jugendleiter*innen durch die Organisation interner Fortbildungsmaßnahmen, sowie die Einhaltung der erforderlichen Leitungsqualifikation der Jugendleiter*innen auf Jugendgruppentouren;

Anwärterjugendreferent*in: zuständig für die Ausbildung neuer Jugendleiter*innen, die Gewinnung, Begleitung und Unterstützung neuer Jugendleiterinteressent*innen, sowie die Förderung von Gruppenneugründungen;

Vernetzungsjugendreferent*in: zuständig für die Vernetzung der Sektionsjugend inklusive der Organisation von Veranstaltungen, Verantwortung über die Kommunikationsplattformen.

3. Der*Die Finanzjugendreferent*in und der*die Ausbildungsjugendreferent*in müssen volljährig sein.

4. Aktivitäten des Jurefteams sollen für die Mitglieder des Jugendausschusses möglichst transparent sein. Dementsprechend ist der Jugendausschuss im Voraus über Planungstreffen des Jurefteams mit einer Übersicht der zu behandelnden Themen zu informieren, um dem Jugendausschuss Teilnahme und Mitgestaltung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen die Mitglieder des Jugendausschusses über die Ergebnisse der Treffen informiert werden.

§ 13

Delegierte für jdav-Versammlungen

1. Delegierte für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung sind der*die Jugendreferent*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.

Im Falle von zwei Jugendreferent*innen ist nur eine*r von beiden als Delegierte*r qua Amt und vorrangig teilnahmeberechtigt. Die Entscheidung darüber treffen die beiden Jugendreferent*innen. Der*die andere Jugendreferent*in kann als weitere*r Delegierte*r gewählt werden.

2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Bezirks-, Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Bezirks-, Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.

3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und den Jugendreferent*innen mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.

§ 14

Delegiertenwahlversammlung für die Delegiertenversammlung der Sektion München

1. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Delegiertenwahlversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion München. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

2. Die Delegiertenwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen leitet die Delegiertenwahlversammlung. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden.

4. Die ordentliche Delegiertenwahlversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Einladung in Textform an den in Abs. 1 genannten Personenkreis einzuberufen. Grundsätzlich kann diese auch digital durchgeführt werden.

5. Die Aufgabe der Delegiertenwahlversammlung ist die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Sektion München.

§ 15

Geschäftsordnung der Delegiertenwahlversammlung für die Delegiertenversammlung der Sektion München

1. Antragsberechtigt sind alle Personen nach § 14 Abs. 1.
2. Auf der Delegiertenwahlversammlung werden ausschließlich Delegiertenwahlen und Geschäftsordnungsanträge behandelt.
3. Die Delegiertenwahlversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangen.
4. Wahlen in der Delegiertenwahlversammlung erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
3. Die Delegierten für die Sektion München und ihre Ersatzdelegierten werden in einem Wahlgang bestimmt. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen pro Stimmberechtigte*n darf nicht die Anzahl der zu wählenden Delegierten überschreiten. Jede*r Stimmberechtigte darf maximal eine Stimme pro Kandidat*in vergeben. Die Rangfolge der Delegierten und der Ersatzdelegierten ergibt sich absteigend aus der Anzahl der erhaltenden Stimmen der Kandidat*innen. Zunächst werden die Delegiertenposten vergeben und anschließend die Posten der Ersatzdelegierten. Um ein*e (Ersatz-)Delegierte*r zu werden, muss der*die Kandidat*in mindestens zwei Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Über die Delegiertenwahlversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen.

§ 16

Zusammensetzung und Aufgaben der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Sektion München

1. Die Delegiertenversammlung der Sektion München ist ein Entscheidungsgremium und in der Satzung der Sektion München definiert. Die Sektionsjugend entscheidet über ihre Delegierten selbstständig.
2. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend entspricht der Anzahl der Mitglieder im Jurefteam nach § 12. Für jede*n Delegierte*n wird ein*e Ersatzdelegiert*e gewählt. Ein*e Ersatzdelegierte*r rückt entsprechend der Rangfolge aus der Wahl bis zum Ende der Amtsperiode in einen Delegiertenposten nach, wenn eine*r der Delegierten das Delegiertenamt niederlegt oder es nicht weiter fortführen kann. Im Verhinderungsfall kann ein*eine Ersatzdelegierte*r entsprechend der Rangfolge für eine*n Delegierten die Aufgaben übergangsweise wahrnehmen. Gewählt werden können Personen, welche zum Zeitpunkt der nächsten Tagung die Voraussetzungen erfüllen (siehe Satzung der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V.).
3. Die Delegierten nehmen an den Delegiertenversammlungen der Sektion München teil und vertreten die Sektionsjugend und deren Positionen. Darüber hinaus wird von den

Delegierten und Stellvertretungen eine aktive Teilnahme am Sektionsgeschehen, etwa bei Projektgruppen, Foren oder ähnlichen Veranstaltungen, erwartet. Die Delegierten und Ersatzdelegierten berichten dem Jurefteam, dem Jugendausschuss und in der Jugendvollversammlung.

§ 17 Projektgruppen

1. Projektgruppen können auf Antrag vom Jugendausschuss eingesetzt werden.
2. Die Zielsetzung der Projektgruppe ist durch Antrag zur Einsetzung definiert.
3. Der*Die Projektgruppenverantwortliche ist durch den Jugendausschuss gewählt.
4. Projektgruppen können beim Jugendausschuss finanzielle Mittel beantragen.

C. Rahmenbedingungen

§ 18 **Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion**

Über die Zugehörigkeit eines*einer der beiden Jugendreferent*innen zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.

§ 19 **Jugendetat**

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Die Jugendreferent*innen sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 20 **Sektionsjugendordnung**

1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 19.03.2022

(Unterschrift)

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 22.06.2022

(Unterschrift)

Sektionsjugendordnung beschlossen von der Jugendvollversammlung am 19.03.2022 in München, beschlossen von der Mitgliederversammlung der Sektion München am 22.06.2022 in München.

Übergangsvorschriften:

Die Sektionsjugendordnung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V. des Jahres 2022 in Kraft (§ 24 d Satzung der Sektion München des Deutschen Alpenvereins e.V.). Gleichzeitig tritt die Sektionsjugendordnung vom 21.02.2018 mit Änderung vom 09.04.2018 außer Kraft.